



Münchner Förderprogramm Energieeinsparung

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln

nach dem Förderprogramm Energieeinsparung der
Landeshauptstadt München (Richtlinie Stand 01.09.2016)

einzureichen bei:

Bauzentrum München
Willy-Brandt-Allee 10
81829 München

Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag
9:00 bis 19:00 Uhr

Wird vom Bauzentrum ausgefüllt

Eingang:

Antragsnr.:

Antragstellung

Das ausgefüllte Antragsformular wird im Bauzentrum München per Post oder persönlich eingereicht. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält anschließend per Post eine Eingangsbestätigung mit Angabe der Antragsnummer. Diese Nummer ist bei jedem Schriftverkehr anzugeben.

Umsetzung der Maßnahme

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung kann die Maßnahme in Auftrag gegeben werden. Der Antrag ist ab diesem Zeitpunkt zwei Jahre gültig. Auf schriftlichen Antrag mit Begründung ist eine Verlängerung auf bis zu insgesamt drei Jahre möglich.

Fertigstellung der Maßnahme und Einreichung der Unterlagen

Sobald die Maßnahme abgeschlossen ist, werden alle erforderlichen Unterlagen, wie im Antrag und in der Richtlinie beschrieben, im Bauzentrum München unter Angabe der Antragsnummer eingereicht. Die Antragstellerin/der Antragsteller erhält anschließend eine Eingangsbestätigung per Post.

Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

Förderbescheid und Auszahlung

Liegen die Unterlagen vollständig vor und ergibt die Prüfung die Förderfähigkeit der Maßnahme, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller den Förderbescheid per Post. Die Auszahlung erfolgt im Anschluss.

Nachforderung

Gegebenenfalls werden noch fehlende Unterlagen mit Fristsetzung nachgefordert.

Förderbescheid und Auszahlung

Werden alle Unterlagen fristgerecht nachgereicht, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller bei Förderfähigkeit der Maßnahme den Förderbescheid per Post. Die Auszahlung erfolgt im Anschluss.

Ablehnung

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig nachgereicht oder erfüllen nicht die Anforderungen der Richtlinie, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

I. Angaben zum Gebäude

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ: MÜNCHEN

Baujahr:

Eigentümer/in: _____

Nutzung

Wohnen Anzahl Wohneinheiten

m² beheizte oder gekühlte Wohnfläche

Nichtwohnen m² beheizte oder gekühlte Nutzfläche

Hauptnutzung des Gebäudes: _____

Bisherige Energieversorgung (bei Neubau: geplante Energieversorgung)

Art:
(z. B. Zentral- oder Etagenheizung,
Einzelofen etc.) _____

Energieträger:
(z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme,
Holzpellet etc.) _____

Baujahr Wärmeerzeuger:

Bisheriger Energieverbrauch des Gebäudes

Abrechnungszeitraum	Verbrauch	Einheit anzugeben in
von (DD MM JJ) bis (DD MM JJ)		Liter (l), Kubikmeter (m ³), Kilowattstunden (kWh)
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	_____	_____
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	_____	_____
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	_____	_____

II. Geplante Maßnahmen

1. Maßnahmen an der Gebäudehülle

- 1.1 Dämmung Dach
- 1.2 Dämmung Außenwand
- 1.3 Dämmung unterer Gebäudeabschluss
- 1.4 Fensteraustausch

Geplanter U_w -Wert:

- $U_w \leq 1,30 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
nur bei gleichzeitiger Förderung
„1.2 Dämmung Außenwand“

- $U_w \leq 0,95 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$
Anforderung an die Außenwand
siehe Richtlinie

Geplantes Rahmenmaterial:

- Holz, Holz-Alu
- Kunststoff (blei- und cadmiumfrei)

2. Maßnahmen an der Anlagentechnik

- 2.1 Thermische Solaranlage
 - ohne Heizungsunterstützung
 - mit Heizungsunterstützung
- m² geplante Aperturfläche des Solarkollektors
- Mit Trinkwarmwasser zu versorgende Personen

- 2.2 Hocheffizienter Schichtpufferspeicher

Hersteller/Typ: _____ Energieeffizienzklasse: _____

- 2.3 Kraft-Wärme-Kopplung

kW geplante elektrische Leistung

- 2.4 Hydraulischer Abgleich von Heizungsanlagen

3. Energiestandards

- 3.1 Passivhaus

- 3.2 Münchner Gebäudestandard (nur für den öffentlich geförderten Wohnungsbau)

H'_{T-REF} $\text{W}/(\text{m}^2\text{K})$ Q_{P-REF} $\text{kWh}/(\text{m}^2\text{a})$

H'_{T-IST} $\text{W}/(\text{m}^2\text{K})$ Q_{P-IST} $\text{kWh}/(\text{m}^2\text{a})$

m² öffentlich geförderte Wohnfläche m²

Bitte Bewilligungsbescheid (Bewilligungsstelle, Datum, Nr.) beilegen.

V. Förderbedingungen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien für das Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München (Richtlinienheft zum Münchner Förderprogramm Energieeinsparung) in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Stand¹. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

- **Nicht zuschussfähig sind Vorhaben, mit denen vor der Antragstellung bereits begonnen wurde.**
Als Beginn gilt bereits die Auftragsvergabe. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Förderantrag spätestens am Tag der Auftragsvergabe beim Bauzentrum München als eingegangen registriert ist.
- Eine Doppelförderung **derselben Maßnahme/n** im selben Bauvorhaben aus städtischen Mitteln ist nicht möglich. Dies bedeutet, dass
 - für o.g. Maßnahme/n noch keine Förderung aus dem Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München - weder vom Antragsteller selbst noch von einem anderen Antragsberechtigten - beantragt bzw. ausbezahlt worden sein darf.
 - für o.g. Maßnahme/n noch keine Förderung aus einem anderen Förderprogramm der Landeshauptstadt München (wie bspw. dem städtischen Schallschutzfensterprogramm) - weder vom Antragsteller selbst noch von einem anderen Antragsberechtigten - beantragt bzw. ausbezahlt worden sein darf.Wird gegen das Verbot der Doppelförderung aus städtischen Mitteln verstoßen, ist der gewährte Förderbetrag aus dem vorliegenden Förderprogramm mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zurückzuzahlen.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.
- Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr/sein Vermögen bzw. das Vermögen des Unternehmens zum Zeitpunkt der Auszahlung der beantragten Fördersumme kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung können jederzeit durch die Landeshauptstadt München oder eine von ihr beauftragte bzw. bevollmächtigte Person durch eine Überprüfung der Maßnahme/-n vor Ort und/oder durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen überprüft werden.
- **Bindefrist & Erstattungsansprüche:**
Bei den Maßnahmen Thermische Solaranlagen, Hocheffizienter Schichtpufferspeicher (Neubau), Kraft-Wärme-Kopplung (Neubau), Passivhaus, Münchner Gebäudestandard, CO₂ – Bonus (Neubau) und ggf. bei Sondermaßnahmen gilt eine Bindefrist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Fördergelder. Werden vor Ablauf dieser Bindefrist die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen abgebaut oder außer Funktion gesetzt, ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag anteilig nach vollen Monaten zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Bei Antragstellung durch Contractoren (Betreiber/-innen der Anlage):
 - Der Contracting-Nehmer ist im Contractor-Vertrag darauf hinzuweisen, dass eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch genommen wird.
 - Der Contractor benötigt eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Anwesens, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen.
- Hinweise auf gesetzliche Vorschriften:
 - Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, ggf. erforderliche Baugenehmigungen, insb. nach den Vorschriften des BauGB und der BayBO, einzuholen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. In förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder Entwicklungsbereichen kann eine gesonderte baurechtliche Genehmigung erforderlich sein.
 - Die Antragstellerin/der Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich, die gesetzlichen mietrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß §§ 557 ff. BGB, einzuhalten.

1 Siehe Hinweis auf der ersten Seite des Antragsformulars.

VI. De-minimis-Regelung (für Antragstellerinnen und Antragsteller im Bereich der Nichtwohngebäude)

Bitte beachten Sie, dass die Ihnen gewährten Zuschüsse als **De-minimis-Beihilfen** gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission ausgezahlt werden (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013).

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten.

Die De-minimis-Erklärung reichen Sie zusammen mit den Unterlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen ein. Das hierfür erforderliche De-minimis-Formular bekommen Sie nach der Antragstellung mit weiteren Unterlagen zugeschickt. Die tatsächlich nach De-minimis maximal mögliche Förderhöhe bestimmt sich nach den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Erlasses des Förderbescheids.

Bei einem Mischgebäude, also einem Gebäude mit Wohnnutzung und Nichtwohnnutzung, gilt die De-minimis-Regelung nur für den Bereich der Nichtwohnnutzung. Die maximal nach De-minimis zulässige Förderhöhe bestimmt sich in diesem Fall nach der Summe der Förderhöhe derjenigen Maßnahmen, die in den Bereich des Nichtwohngebäudes fallen.

VII. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Förderantrag sowie in den vorgelegten bzw. noch vorzulegenden Unterlagen,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des oben beschriebenen geplanten Vorhabens und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht. Die Richtlinien für das Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München (Richtlinienheft zum Münchner Förderprogramm Energieeinsparung) in dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Stand habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

VIII. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Zum Zwecke der Durchführung des Förderprogramms benötigen wir personenbezogene Daten. Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie ein, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Daten nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) durch die Landeshauptstadt München / Referat für Gesundheit und Umwelt erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Zusätzlich werden die Daten wissenschaftlich ausgewertet und in anonymisierter Form veröffentlicht. Die Einwilligung kann auch verweigert werden – in diesem Fall muss der Antrag auf Förderung abgelehnt werden.

Auskunftserlaubnis zur Abklärung technischer Fragen mit Fachfirmen

Im Falle Ihres Einverständnisses bitten wir, auskunftsberechtigte Fachfirmen anzugeben. Wenn Sie keine Auskunftserlaubnis erteilen möchten, ist dies für Ihren Förderantrag unschädlich.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass nachfolgend angegebene/n Fachfirma/Fachfirmen (bspw. Architekten, Fachplaner, Handwerksfirmen) bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, technische Fragen zum Antrag und zum geplanten Vorhaben stellt/stellen und entsprechende Auskunft bekommt/bekommen. Auch die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, kann sich zur Abklärung technischer Fragen zum geplanten Vorhaben an nachfolgend angegebene/n Fachfirma/Fachfirmen wenden.

Auskunftsberechtigte Fachfirma/Fachfirmen:

1. Fachfirma/Ansprechperson: _____

Straße / Haus-Nr.: _____

Ort: _____

2. Fachfirma/Ansprechperson: _____

Straße / Haus-Nr.: _____

Ort: _____

(weitere Fachfirmen bitte auf gesonderter Anlage beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

IX. Veröffentlichung

Ich bin damit einverstanden, dass wie im Förderantrag angegeben, der Standort, die Nutzungsart und die geförderte/n Maßnahme/n von der Landeshauptstadt München/Referat für Gesundheit und Umwelt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden können.

Im Falle Ihres Einverständnisses bitten wir um Ihre Unterschrift. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist dies für Ihren Förderantrag unschädlich.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Stand: 18.05.2017

Kontaktdaten: Tel: (089) 233-47754, E-Mail: fes.rgu@muenchen.de, Internet: www.muenchen.de/fes